MARKT BURGHASLACH

B E K A N N T M A C H U N G

über die öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung
„1. Änderung Ortserweiterung Ziegelhütte“

Der Marktgemeinderat Burghaslach hat am 06.07.2026 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „1. Änderung Ortserweiterung Ziegelhütte“ vom 29.05.2026 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) mit gleichzeitiger Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der vom Büro Frieder Müller-Maatsch, Marktplatz 2, 96152 Burghaslach gefertigte Entwurf der Einbeziehungssatzung vom 29.05.2026 liegt zusammen mit der Begründung in der Zeit vom **23.07.2026 – 31.08.2026** in der Verwaltung des Marktes Burghaslach (Rathaus) in Burghaslach, Kirchplatz 12, Zimmer-Nr. 1.03, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Des Weiteren ist der Entwurf der Einbeziehungssatzung über die Homepage des Marktes Burghaslach unter https://www.burghaslach.de/unser-burghaslach/bauen-wohnen/bauleitplanungen sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Träger öffentlicher Belange werden schriftlich beteiligt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben und Anregungen vorgebracht werden. Der Markt Burghaslach wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Planung während der Auslegungsfrist auf Wunsch darlegen und Gelegenheit zu Erörterung geben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Burghaslach, 08.07.2026

L u t h e r
Erster Bürgermeister

BAYERN 3 MARKT BURGHASLACH

An die Amtstafeln angeschlagen am: 15.07.2026 und abgenommen am ……